

Merkblatt

betreffend die Besteuerung von Stiftungen, stiftungsähnlichen Anstalten und besonderen Vermögenswidmungen mit Persönlichkeit sowie die Besteuerung der Begünstigten an denselben – gültig ab 1.1.2025

Inhalt

- I. Einbringung von Vermögen in Stiftungen - Widmungssteuer**
 - 1. Einbringung in unwiderrufliche Stiftungen
 - 1.1 Keine Widmungssteuer
 - 1.2 Widmungssteuer
 - 2. Einbringung in widerrufliche Stiftungen
- II. Besteuerung der Stiftung**
 - 1. Ertragssteuerpflicht
 - 2. Ermittlung des Reinertrags
 - 2.1 Ermittlung des Reinertrages bei unwiderruflichen Stiftungen
 - 2.2 Ermittlung des Reinertrages bei widerruflichen Stiftungen
 - 3. Erhebung der Steuer
 - 3.1 Erhebung der Steuer bei unwiderruflichen Stiftungen
 - 3.2 Erhebung der Steuer bei widerruflichen Stiftungen
- III. Besteuerung der Begünstigten**
 - 1. Begünstigte von unwiderrufliche Stiftungen
 - 1.1 Wertmässig bestimmbar Begünstigungen
 - 1.2 Wertmässig nicht bestimmbare Begünstigungen
 - 1.3 Stellvertretende Entrichtung der Vermögenssteuer durch die Stiftung
 - 2. Begünstigte von widerrufliche Stiftungen
 - 2.1 Entrichtung durch den Errichter
 - 2.2 Stellvertretende Entrichtung der Vermögenssteuer durch die Stiftung
- IV. Änderung der Verhältnisse bezüglich Besteuerung der Begünstigten - Widmungssteuer**

Vorbemerkung:

Dieses Merkblatt regelt die Besteuerung bei der Einbringung von Vermögen in Stiftungen (allenfalls Widmungssteuer), die Besteuerung der Stiftungen (Ertragsbesteuerung) sowie die Besteuerung der Begünstigten von Stiftungen (Vermögens- und Erwerbssteuer).

Wird im Folgenden der Begriff „Stiftungen“ verwendet, so umfasst dieser auch stiftungsähnliche Anstalten und besondere Vermögenswidmungen mit Persönlichkeit.

Stiftungsähnliche Anstalten sind Anstalten, bei denen keine Gründerrechte vorliegen oder Gründerrechte vorliegen, aber ein Beistatut erlassen wurde, welches abweichend vom Inhaber der Gründerrechte eine Nachfolgeregelung bzw. Begünstigung zugunsten Dritter festlegt.

I. Einbringung von Vermögen in Stiftungen

1. Einbringung in unwiderrufliche Stiftungen - Widmungssteuer

1.1 Keine Widmungssteuer

Überträgt eine in Liechtenstein der Vermögens- und Erwerbssteuer unterliegende Person Vermögen, das bisher der Vermögenssteuer in Liechtenstein unterlag, in eine unwiderrufliche (in- oder ausländische) Stiftung und werden die daraus resultierenden Begünstigungen vermögenssteuerpflichtig, so fällt bei der Übertragung keine Widmungssteuer an. Dies ist der Fall, wenn die Begünstigungen wertmässig bestimmbar sind und die Begünstigten im Inland wohnen. Sind wertmässig bestimmbare Begünstigungen im Ausland wohnhaften Personen zuzurechnen, fällt ebenfalls keine Widmungssteuer an.

Ebenfalls keine Widmungssteuer fällt an, wenn eine in Liechtenstein der Vermögens- und Erwerbssteuer unterliegende Person Vermögen, das bisher der Vermögenssteuer in Liechtenstein unterlag, in eine unwiderrufliche (in- oder ausländische) gemeinnützige steuerbefreite Stiftung einbringt.

1.2 Widmungssteuer

Überträgt eine in Liechtenstein der Vermögens- und Erwerbssteuer unterliegende Person Vermögen, das bisher der Vermögenssteuer in Liechtenstein unterlag, in eine unwiderrufliche nicht gemeinnützige steuerbefreite in- oder ausländische Stiftung und sind die daraus resultierenden Begünstigungen wertmässig nicht bestimmbar und erfolgt keine Optierung im Sinne von Art. 9 Abs. 3 SteG erfolgt (sh. Ziff. III.1.3), so fällt bei der Übertragung die Widmungssteuer gemäss Art. 13 Abs. 1 SteG an.

Die Widmungssteuer beträgt 3,5% zuzüglich Gemeindesteuerzuschlag. Der Gemeindesteuerzuschlag richtet sich nach der Gemeinde, in der der Errichter (Übertragende) mit seinem Vermögen und Erwerb steuerpflichtig ist.

In den Fällen, in welchen die Widmungssteuer zu entrichten ist, hat der Übertragende innerhalb von 30 Tagen seit der Vermögensübertragung diese der Steuerverwaltung anzuzeigen (Art. 105 Abs. 1 SteG). Die Steuerverwaltung veranlagt unter Mitwirkung der zuständigen Gemeinde die Widmungssteuer. Die Bewertung erfolgt zum vermögenssteuerlichen Wert im Zeitpunkt der Übertragung, wobei Anteile an nicht kotierten Unternehmen mindestens zum Substanzwert anzusetzen sind.

2. Einbringung in widerrufliche Stiftungen

Überträgt eine in Liechtenstein der Vermögens- und Erwerbssteuer unterliegende Person Vermögen, das bisher der Vermögenssteuer in Liechtenstein unterlag, in eine widerrufliche (in- oder ausländische) Stiftung, fällt keine Widmungssteuer an, da das Vermögen weiterhin dem Errichter zugerechnet wird und somit der Vermögenssteuer unterliegt (sh. Ziff. II. 2.2).

Das Widerrufsrecht des Errichters muss explizit in den Statuten festgehalten sein.

II. Besteuerung der Stiftung

1. Ertragssteuerpflicht

Stiftungen unterliegen als juristische Personen der Ertragssteuer gemäss Art. 44ff. SteG. Die Steuer beträgt 12,5% des steuerpflichtigen Reinertrages (Art. 61 SteG), jedoch mindestens CHF 1'800 (Art. 62 SteG).

Stiftungen, denen der Status als Privatvermögensstruktur gemäss Art. 64 SteG zuerkannt wurde, haben lediglich die Mindestertragssteuer in Höhe von CHF 1'800 zu entrichten.

2. Ermittlung des Reinertrags

2.1 Ermittlung des Reinertrags bei unwiderruflichen Stiftungen

Der Reinertrag ermittelt sich nach der Jahresrechnung bzw. den Aufstellungen, die nach den Bestimmungen von Art. 21 SteV zu erstellen sind.

2.2 Ermittlung des Reinertrags bei widerruflichen Stiftungen

Bei widerruflichen Stiftungen werden das Vermögen und entsprechend die Erträge steuerlich dem Errichter zugerechnet und bei diesem besteuert.

Sollte eine widerrufliche Stiftung andere Erträge als Vermögenserträge erzielen, ermittelt sich der Reinertrag nach der Jahresrechnung bzw. Aufstellung gemäss Art. 21 SteV.

3. Erhebung der Steuer

3.1 Erhebung der Steuer bei unwiderruflichen Stiftungen

Stiftungen, welche der Ertragssteuer unterliegen, haben jährlich eine Steuererklärung einzureichen und werden veranlagt.

Stiftungen, welche als Privatvermögensstruktur gemäss Art. 64 SteG qualifizieren, haben keine Steuererklärung einzureichen. Sie haben jeweils im Voraus am Gründungsdatum und jährlich wiederkehrend an diesem Stichtag die Mindestertragssteuer zu entrichten (Art. 113 Abs. 4 Bst. a SteG). Es wird ihnen jeweils vorgängig eine Steuerrechnung zugestellt.

3.2 Erhebung der Steuer bei widerruflichen Stiftungen

Widerruflichen Stiftungen, die nur Vermögenserträge erzielen, werden steuerlich diese Erträge nicht zugerechnet (sh. Ziff. II. 2.2). Entsprechend haben diese trotz unbeschränkter Steuerpflicht keine Steuererklärung einzureichen und sie haben lediglich die Mindestertragssteuer zu entrichten. Es wird ihnen jeweils vorgängig eine Steuerrechnung zugestellt.

Sollte die Stiftung andere Erträge als Vermögenserträge erzielen, hat sie eine Steuererklärung einzureichen und unterliegt für diese Erträge der Ertragssteuer gemäss Art. 44ff. SteG.

III. Besteuerung der Begünstigungen

1. Begünstigte von unwiderruflichen Stiftungen

1.1 Wertmässig bestimmbare Begünstigungen

Begünstigte von unwiderruflichen Stiftungen, deren Begünstigungen wertmässig bestimmbar sind, haben diese in ihrer persönlichen Steuererklärung als Vermögenswert zu deklarieren (Art. 12 Abs. 1 Bst. e und f SteG), falls keine Optierung (sh. Ziff. III.1.3) erfolgte. Ausschüttungen an die Begünstigten unterliegen in der Folge nicht der Erwerbssteuer (Art. 14 Abs. 2 Bst. k SteG).

Stiftungen sind zivilrechtlich vielfach diskretionär ausgestaltet. Steuerlich können aber wertmässig bestimmbare Begünstigungen resultieren, d.h. die Stiftung kann wertmässig einer bzw. mehreren bestimmten Personen zugerechnet werden. Es ist jeweils eine detaillierte Prüfung der konkreten Gegebenheiten notwendig.

Wertmässig bestimmbare Begünstigungen werden mit dem Verkehrswert angesetzt (Art. 12 Abs. 1 Bst. d SteG), d.h. die Bewertung erfolgt zum anteiligen Substanzwert der Stiftung. Auf die Ermittlung des Substanzwertes findet Anhang 1 Bst. a Ziff. 3 SteV sinngemäss Anwendung (Art. 7b SteV). Die Begünstigten haben der Steuererklärung eine Bewertung ihrer Begünstigung beizulegen.

Handelt es sich um Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen, sind sie mit dem Betrag zu bewerten, um welchen eine gleichwertige Leistung von nicht nahestehenden Personen erworben werden könnte (Art. 12 Abs. 1 Bst. e SteG).

1.2 Wertmässig nicht bestimmbare Begünstigungen

Begünstigte von unwiderruflichen Stiftungen, deren Begünstigungen wertmässig nicht bestimmbar sind und somit nicht der Vermögenssteuer unterliegen, haben Ausschüttungen aus solchen Stiftungen als Erwerb zu versteuern (Art. 14 Abs. 2 Bst. k SteG), falls keine Optierung erfolgte (sh. Ziff. III.1.3).

1.3 Stellvertretende Entrichtung der Vermögenssteuer durch die Stiftung

a) *Optierung*

Die unwiderrufliche Stiftung kann stellvertretend für die Begünstigten die Vermögenssteuer auf deren Begünstigungen entrichten. Die stellvertretende Entrichtung ist sowohl bei wertmässig bestimmbaren als auch wertmässig nicht bestimmbaren Begünstigungen möglich. Wird die Vermögenssteuer stellvertretend durch die Stiftung entrichtet, unterliegen in der Folge Ausschüttungen an die Begünstigten nicht der Erwerbssteuer (sh. Ziff. III.1.2).

Der Entscheid, ob die Stiftung stellvertretend für ihre Begünstigten die Vermögenssteuer entrichtet, liegt bei dem für die Ausschüttung zuständigen Organ. Dieses entscheidet auf Antrag eines oder mehrerer Begünstigten. Der entsprechende Antrag an die Steuerverwaltung ist auf der Homepage der Steuerverwaltung (www.stv.llv.li) zu finden.

Bei Stiftungen, die keine bestimmbaren Begünstigten haben, ist der Antrag entweder von Begünstigten zu stellen, die in der Vergangenheit bereits eine Ausschüttung erhalten haben, oder falls keine solche Begünstigten vorhanden sind, vom Errichter selbst.

Der Antrag auf stellvertretende Vermögenssteuer ist bis zum 31. Dezember des entsprechenden Steuerjahres bei der Steuerverwaltung einzureichen. Die stellvertretende Vermögensbesteuerung gilt bis zum Widerruf des Antrages (Art. 7 Abs. 3 und 4 SteV).

b) *Erhebung der Vermögenssteuer*

Die Stiftung hat im Antrag auf stellvertretende Vermögensbesteuerung (Optierung) sowie jährlich in der Steuererklärung anzugeben:

- Wohngemeinde der Begünstigten sowie die Höhe deren Begünstigungen, sofern der Wert der Begünstigungen bestimmbar im Sinne von Ziff. III. 1.1 ist.

Privatvermögensstrukturen im Sinne von Art. 64 SteG haben jährlich ihr Eigenkapital (Vermögen) und die oben aufgeführten Angaben zu den Begünstigten bzw. Begünstigungen der Steuerverwaltung bis 1. Juli des Folgejahres mitzuteilen. Das entsprechende Formular ist auf der Homepage der Steuerverwaltung zu finden.

Der Vermögenssteuer unterliegt die Summe der wertmässig bestimmbaren Begünstigungen der in Liechtenstein steuerpflichtigen Personen.

Die Landessteuer bemisst sich nach dem Tarif gemäss Art. 19 Abs. 2 SteG.

Der Gemeindesteuerzuschlag richtet sich:

- Bei wertmässig bestimmbaren Begünstigungen richtet sich der Gemeindegzuschlag nach der

Wohngemeinde der Begünstigten und der Höhe ihrer Begünstigung (Begünstigungsanteil) festgelegt.

Beispiel:

	Sollertrag (CHF)	Landessteuer (CHF)	Gemeindezuschlag	Landes- und Gemeindesteuer (CHF)
Stiftungsvermögen (100%)	100'000.00	3'415.00		
Begünstigter 1 (30%) - Gemeinde 1	30'000.00	1'024.50	150%	2'561.25
Begünstigter 2 (30%) - Gemeinde 2	30'000.00	1'024.50	170%	2'766.15
Begünstigter 3 (40%) - Gemeinde 3	40'000.00	1'366.00	150%	3'415.00
Steuer auf Begünstigung				8'742.40

Hat eine Stiftung beispielsweise zwei Begünstigte zu je 50% (wertmässig bestimmbar) und ist der eine Begünstigte in Liechtenstein und der andere im Ausland wohnhaft, so unterliegt nur der inländische Begünstigtenanteil der stellvertretenden Vermögenssteuer. Für die Progressionsermittlung ist jedoch auf die Summe aller Begünstigungen abzustellen.

- Bei wertmässig nicht bestimmaren Begünstigungen richtet sich der Gemeindegzuschlag nach dem Wohnort der Begünstigten, wobei eine lineare Zuteilung der Begünstigungen auf die Wohnsitzgemeinden erfolgt.

Beispiel:

	Sollertrag (CHF)	Landessteuer (CHF)	Gemeindezuschlag	Landes- und Gemeindesteuer (CHF)
Stiftungsvermögen (100%)	100'000.00	3'415.00		
Begünstigter 1 - Gemeinde 1	33'333.33	1'138.33	150%	2'845.80
Begünstigter 2 - Gemeinde 2	33'333.33	1'138.33	170%	3'073.50
Begünstigter 3 - Gemeinde 3	33'333.33	1'138.33	150%	2'845.80
Steuer auf Begünstigung				8'765.10

Ist einer der Begünstigten bei wertmässig nicht bestimmaren Begünstigungen im Ausland wohnhaft, wird auf seine lineare Zuteilung ein Zuschlag von 150% erhoben.

Führt die oben beschriebene Festlegung des Gemeindegzuschlages zu einem krassen Widerspruch zu den wirtschaftlichen Gegebenheiten, kann der Zuschlag im Einzelfall abweichend festgelegt werden.

2. Begünstigte von widerruflichen Stiftungen

2.1 Entrichtung durch den Errichter

Das Vermögen von widerruflichen Stiftungen ist dem Errichter zuzuordnen und von diesem in seiner persönlichen Steuererklärung zu deklarieren.

2.2 Stellvertretende Entrichtung der Vermögenssteuer durch die Stiftung

a) *Optierung*

Die widerrufliche Stiftung kann stellvertretend für den Errichter die Vermögenssteuer auf dem Vermögen der widerruflichen Stiftung entrichten. Die Landessteuer bemisst sich nach dem Tarif gemäss Art. 19 Abs. 1 SteG.

Damit die Stiftung die Steuer stellvertretend entrichtet, hat der Errichter einen entsprechenden Antrag an das für die Ausschüttung zuständige Organ zu stellen und dieses hat dem Antrag zuzustimmen.

b) Erhebung der Vermögenssteuer

Der Vermögenssteuer unterliegt das Gesamtvermögen der Stiftung. Der Steuersatz richtet sich nach dem gesamten Vermögen und gesamten Erwerb des Errichters sowie dem Gesamtvermögen der Stiftung.

IV. Änderung der Verhältnisse bezüglich Besteuerung der Begünstigungen - Widmungssteuer

Führen Vorgänge dazu, dass bislang der Vermögenssteuer unterliegende Vermögenswerte nicht mehr der Vermögenssteuer unterliegen, fällt die Widmungssteuer an (Art. 13 Abs. 2 SteG).

Dies ist etwa der Fall,

- wenn wertmässig bestimmbare Begünstigungen in wertmässig nicht bestimmbare Begünstigungen umgewandelt werden und keine Optierung im Sinne von Art. 9 Abs. 3 SteG erfolgt;
- wenn bei wertmässig nicht bestimmbaren Begünstigungen eine Optierung im Sinne von Art. 9 Abs. 3 SteG widerrufen wird;